

Statuten SVEB

SVEB – Schweizerischer Verband für Weiterbildung
Fassung vom 28. April 2009



Schweizerischer Verband für Weiterbildung
Fédération suisse pour la formation continue
Federazione svizzera per la formazione continua
Swiss Federation for Adult Learning

SVEB Kurzportrait

Der SVEB ist der **gesamtschweizerische Dachverband** der Weiterbildung. Seine Mitglieder sind private und staatliche Anbieter von Weiterbildung, in der Weiterbildung tätige Einzelpersonen, Verbände und innerbetriebliche Weiterbildungsabteilungen.

Die Aktivitäten des SVEB gliedern sich in drei Bereiche:

- Bildungspolitik
- Entwicklung/Innovation
- Service

Als Dachverband engagiert sich der SVEB für seine Mitglieder und für die Interessen der lernenden Erwachsenen. Der SVEB setzt sich für ein wirksames und zukunftsfähiges Weiterbildungssystem ein. Die Begriffe «Weiterbildung» und «Erwachsenenbildung» werden vom SVEB synonym verwendet.

SVEB, Geschäftsstelle Zürich

Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich

F: +41 (0)44 311 64 59

sveb@alice.ch

FSEA, Secrétariat romand

Ch. des Plantaz 11a, 1260 Nyon

F: +41 (0)22 994 20 11

fsea@alice.ch

FSEA, Segretariato della Svizzera italiana

Via Besso 84, 6900 Lugano-Massagno

F: +41 (0)91 960 77 66

francesca.dinardo@alice.ch

T: +41 (0)848 333 433

www.alice.ch

Impressum

1. Auflage, Juni 2009, 1'500 Ex.

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB, Zürich

Layout: Yoco Your Communication GmbH, Winterthur

Druck: Cavelti Druck und Media, Gossau

Rechtsnatur, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle.

Er setzt sich folgende Ziele:

1. Weiterbildung für alle. Der SVEB engagiert sich für die Chancengerechtigkeit und den Zugang zum lebenslangen Lernen für alle Bevölkerungsgruppen.
2. Der SVEB orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Lernenden und am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedarf.
3. Der SVEB engagiert sich für eine öffentliche Gewährleistung der Weiterbildung und vertritt die Weiterbildung in diesem Sinn gegenüber Behörden.
4. Der SVEB erfüllt Aufgaben im öffentlichen Interesse und beansprucht dafür auch öffentliche Mittel. Er beteiligt sich aktiv an der Gestaltung und Entwicklung nationaler Weiterbildungsgremien.
5. Der SVEB engagiert sich auf den drei Aktionsebenen: Bildungspolitik, Entwicklung/Innovation und Service.

Aufgaben

Art. 2 1. Der SVEB erfüllt seine Aufgaben im Rahmen parteipolitischer Unabhängigkeit und konfessioneller Neutralität, unter Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Demokratie.

2. Der SVEB führt eine nationale Geschäftsstelle und Sekretariate in den Sprachregionen.

3. Die Tätigkeiten des SVEB umfassen drei Aktionsebenen. Die Unterscheidung der drei Aktionsebenen erfolgt aus einer zielorientierten Perspektive:

a) Bildungspolitik:

Zu dieser Aktionsebene gehören alle Aktivitäten des SVEB, die das Ziel verfolgen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Weiterbildung und zur Schaffung eines wirksamen Weiterbildungssystems beizutragen. Im Besonderen die Förderung der Transparenz, der Durchlässigkeit und der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Der SVEB orientiert sich an bildungspolitischen Grundsätzen, die gemeinsam mit den Mitgliedern und weiteren interessierten Kreisen erarbeitet wurden. Wenn es die Umstände erfordern, können die Grundsätze durch die Delegiertenversammlung revidiert werden.

b) Entwicklung/Innovation:

Zur Aktionsebene «Entwicklung und Innovation» gehören Aktivitäten mit dem Ziel, den Weiterbildungsbereich speziell mit Projekten in einer zukunftsgerichteten Perspektive zu entwickeln.

c) Service:

Zum Service gehören alle Dienstleistungen, die durch den SVEB erbracht werden. Kunden sind: SVEB-Mitglieder, Bildungsinstitutionen, Fachleute, öffentliche Stellen, lernende Erwachsene, Medien. Der SVEB veröffentlicht Informationen und thematische Publikationen.

Der SVEB bildet die Trägerschaft für modulare eidgenössische Berufsabschlüsse im Weiterbildungsbereich. Er beteiligt sich an den Aktivitäten des Vereins Moduqua.

Der SVEB organisiert mindestens eine thematische Veranstaltung pro Jahr.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des SVEB können Institutionen, Zusammenschlüsse und Einzelpersonen in der Schweiz werden, die sich regelmässig der Durchführung, Förderung oder Entwicklung von Erwachsenenbildung widmen und die Statuten, das Leitbild und die Zielsetzungen des SVEB anerkennen.

Art. 4 1. *Mit der Aufnahme als Mitglied erfolgt zugleich die Zuteilung zu einer der untenstehenden Mitgliederkategorien:*

Mitgliederkategorien und Stimmrecht

Die Kategorie 1 umfasst:

- a) Gesamtschweizerische, überkantonale und sprachregionale Organisationen;
- b) Nationale Fachverbände;
- c) Kantonale Konferenzen;
- d) Berufsorganisationen in der Erwachsenenbildung;
- e) Ausbildungsabteilungen grosser Betriebe und Verbände.

Die Kategorie 2 umfasst die übrigen Organisationen:

- a) Kantonal oder lokal tätige Weiterbildungsanbieter;
- b) An Weiterbildung interessierte Organisationen, die nicht hauptsächlich in der Weiterbildung tätig sind;
- c) Zusammenschlüsse und Arbeitsgruppen.

Der Kategorie 3 gehören die Einzelmitglieder an.

2. *Die Mitglieder der Kategorie 1 haben an der Delegiertenversammlung und im Vorstand die Mehrheit der Stimmen bzw. der Sitze.*

Die Kategorie 1, die die Mehrheit stellt, erhält an der Delegiertenversammlung pro Mitglied 3 Stimmen, die Kategorie 2 pro Mitglied 2 Stimmen. Die Einzelmitglieder erhalten je 1 Stimme. Pro Delegiertenversammlung dürfen maximal 20 Einzelmitglieder stimmen.

Art. 5 Für die Aufnahme als Mitglied des SVEB gilt das folgende Verfahren:

- Institutionen und Einzelpersonen bewerben sich schriftlich um die Mitgliedschaft.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an einer der nächsten Sitzungen.

Art. 6 Die Mitglieder behalten in Bezug auf ihre Zielsetzung, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise volle Selbstständigkeit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des SVEB;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung;
- c) durch Ausschluss durch die Delegiertenversammlung.

Organisation und Organe

Art. 7 Der SVEB führt eine nationale Geschäftsstelle und sprachregionale Sekretariate. Die sprachregionalen Sekretariate sind dem/der nationalen Direktor/in unterstellt und arbeiten eng mit ihrer sprachregionalen Kommission zusammen.

Die sprachregionalen Organe verfügen über eine regionale Autonomie innerhalb der Einheit des SVEB und konstituieren sich selbst.

Art. 8 *Organe des Verbands sind:*

- Delegiertenversammlung;
- Vorstand;
- Kommissionen für Qualitätssicherung eidg. Berufsabschlüsse;
- Sprachregionale Kommissionen;
- Nationale Geschäftsstelle;
- Sprachregionale Sekretariate;
- Sekretariate der Kommissionen für Qualitätssicherung;
- Kontrollstelle.

Art. 9 *Delegiertenversammlung*

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Anträge von Mitgliedern und sprachregionalen Organen auf Aufnahme von Traktanden sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand anzumelden.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen im Voraus einzuladen. Anträge von Mitgliedern bezüglich der versandten Unterlagen sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Voten werden auf Wunsch während den Verhandlungen ins Deutsche und ins Französische übersetzt.

Geschäfts- und Rechnungsjahr des SVEB ist das Kalenderjahr.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Sachgeschäften hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Delegiertenstimmen verlangt werden.

2. Die Befugnisse der ordentlichen Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des/r Präsidenten/in und der Kontrollstelle;
- b) Die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Die Revision der Statuten;
- d) Die Genehmigung des Arbeitsprogrammes und des Budgets;
- e) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
- f) Ausschluss von Mitgliedern:
 - Wer wiederholt gegen die für Mitglieder verbindlichen Beschlüsse, Interessen oder Reglemente verstösst, oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist;
 - Wer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Art. 10 *Vorstand*

1. Der Vorstand umfasst inkl. Präsident/in und ex-officio-Mitgliedern mindestens sieben und höchstens dreizehn Personen, darunter:

- a) VertreterInnen der Mitgliedschaft; die drei Institutionen mit der grössten Anzahl Teilnehmerstunden haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand;
- b) Je eine/n Vertreter/in der sprachregionalen Kommissionen;
- c) Ex officio: eine/n Vertreter/in des Generalsekretariats der EDK oder eine/n Erziehungsdirektor/in, sowie eine/n Bundesvertreter/in mit beratender Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die zwei VizepräsidentInnen dürfen nicht derselben Sprachregion angehören.

2. Der/die Direktor/in der nationalen Geschäftsstelle und in der Regel der sprachregionalen Sekretariate sind von Amtes wegen Mitglieder mit beratender Stimme.

3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Präsident/in kann ein Mal wiedergewählt werden.

4. In die Kompetenz des Vorstandes fällt die Behandlung aller Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Wahl des/der Direktors/in der schweizerischen Geschäftsstelle und der sprachregionalen Sekretariate, letztere auf Antrag der sprachregionalen Kommissionen und des/der Direktors/in;
- b) Die Regelung der Arbeitsbedingungen aller Angestellten;

- c) Die Überwachung der Tätigkeit der schweizerischen Geschäftsstelle und der sprachregionalen Sekretariate;
- d) Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Die Festlegung des Geschäftsreglementes, des Finanz- und Budgetreglementes und der Reglemente und Geschäftsordnungen für die Kommissionen und Kommissionssekretariate für Qualitätssicherung;
- f) Er kann thematische Arbeitsgruppen einsetzen. Die Delegiertenversammlung und die Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für thematische Arbeitsgruppen einreichen;
- g) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- h) Die Entscheidung über Anträge der sprachregionalen Kommissionen betreffend die Zuteilung von Finanzen oder Personal.

Art. 11 *Sprachregionale Kommissionen*

1. Die sprachregionalen Kommissionen haben die Aufgabe:

- a) Das regionale Arbeitsprogramm sowie das regionale Budget zu verabschieden;
- b) Die Disponierung des regionalen Budgets zu überwachen und die Verbindung zum nationalen Tätigkeitsprogramm sicherzustellen;
- c) Die Anliegen der Region in den nationalen Organen einzubringen und zu vertreten;
- d) Die Wahl des/der Leiters/in des sprachregionalen Sekretariats mit dem/der Direktor/in vorzubereiten.

2. Die sprachregionalen Kommissionen müssen repräsentativ sein bezüglich der diversen Bereiche, denen die regionalen Mitglieder angehören; sie konstituieren sich selbst aufgrund von Vorschlägen der regionalen Geschäftsleitung.

3. Die regionalen Aktivitäten erfolgen in Kooperation mit den kantonalen Konferenzen.

11 bis *Qualitätssicherungs-Kommissionen*

- a) Die QS-Kommissionen sind als Organe des SVEB für alle Aufgaben im Zusammenhang mit eidgenössisch anerkannten Abschlüssen zuständig. Die Aufgaben sind in den vom Eidg. Wirtschaftsdepartement genehmigten Reglementen aufgeführt;
- b) Die Wahl der SVEB-Vertreter/innen erfolgt durch den Vorstand.

Art. 12 *Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes;
- b) Die Ausführungen der Beschlüsse der DV und des Vorstandes;
- c) Die Aufteilung und Abstimmung der Arbeiten zwischen der Geschäftsstelle und den sprachregionalen Sekretariaten, im Interesse der Übereinstimmung von nationalen und sprachregionalen Zielen;
- d) Die Sicherstellung der Sekretariatsführung von thematischen Arbeitsgruppen und der Berichterstattung dieser Gruppen an die übergeordneten Organe.

Art. 13 *Sprachregionale Sekretariate*

Die sprachregionalen Sekretariate sind der Geschäftsstelle unterstellt.

Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Geschäfte der sprachregionalen Kommissionen;
- b) Die Sicherstellung der Verbindung zwischen regionaler und nationaler Ebene, zusammen mit der Geschäftsstelle;
- c) Die Anregung von Tätigkeiten und Aktionen der Erwachsenenbildung auf regionaler und lokaler Ebene.

Art. 14 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle wird durch zwei RechnungsrevisorInnen gebildet. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie kann erneuert werden. Die Kontrollstelle stellt der Delegiertenversammlung schriftlich oder mündlich Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Finanzierung und Haftung

- Art. 15** 1. Die Einnahmen des SVEB setzen sich zusammen aus:
- a) Den ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
 - b) Den freiwilligen Mitgliederbeiträgen;
 - c) Subventionen und Projektbeiträgen;
 - d) Aufträgen, Eigenleistungen (wie z.B. aus Veranstaltungen und Dienstleistungen), Sponsorenbeiträgen.

2. Die Kompetenzen des/der Präsidenten/in, der Vizepräsidenten/innen, des/der Direktors/in der schweizerischen Geschäftsstelle, der Leiter/innen der sprachregionalen Sekretariate, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionssekretariate sind in einem separaten Geschäfts- und Visareglement geregelt, das vom Vorstand festgelegt wird.

- Art. 16** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision und Auflösung

- Art. 17** Für die Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen erforderlich.

- Art. 18** Für die Auflösung des SVEB ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Delegiertenstimmen erforderlich.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. April 2009 in Bern angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen der konstituierenden Versammlung vom 31. März 1951, die am 17. Juni 1952, am 18. November 1961, am 5. November 1966, am 25. Oktober 1969, am 12. Juni 1976, am 3. Juni 1983, am 17. Juni 1988 geändert, am 14. Juni 1991 total revidiert sowie am 10. Juni 1992, am 9. Juni 1994 und am 20. März 2001 wiederum geändert worden sind.

SVEB
Oerlikonerstrasse 38
8057 Zürich
F: +41 (0)44 311 64 59

FSEA
Ch. des Plantaz 11a
1260 Nyon
F: +41 (0)22 994 20 11

FSEA
Via Besso 84
6900 Lugano-Massagno
F: +41 (0)91 960 77 66

T: +41 (0)848 333 433
www.alice.ch